



Typ / Type : F2B (W247, H247, X247)
Hersteller / Manufacturer : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Seite: 1 von 5

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge
(Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV vom 18.08.1998,
zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 02.01.2018,
Anlage IV 4.1 zur Prüfungsrichtlinie)

Angaben zum untersuchten Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Genehmigungs-Nr.:

W247 ab e1*2007/46*1909*00

Typ:

F2B

Verkaufsbezeichnung:

B-Klasse

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs,
insbesondere Zahl der Türen auf der rechten
Seite:

Limousine 5-türig

Schiebedach:

ohne Glasdach / Schiebedach

Sonstige Ausführungsmerkmale:

Basisvariante

Die Prüfergebnisse gelten auch für folgende
Ausführungen:

H247 (GLA) und
X247 (GLB)



Typ / Type : F2B (W247, H247, X247)
Hersteller / Manufacturer : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Seite: 2 von 5

Prüfergebnisse

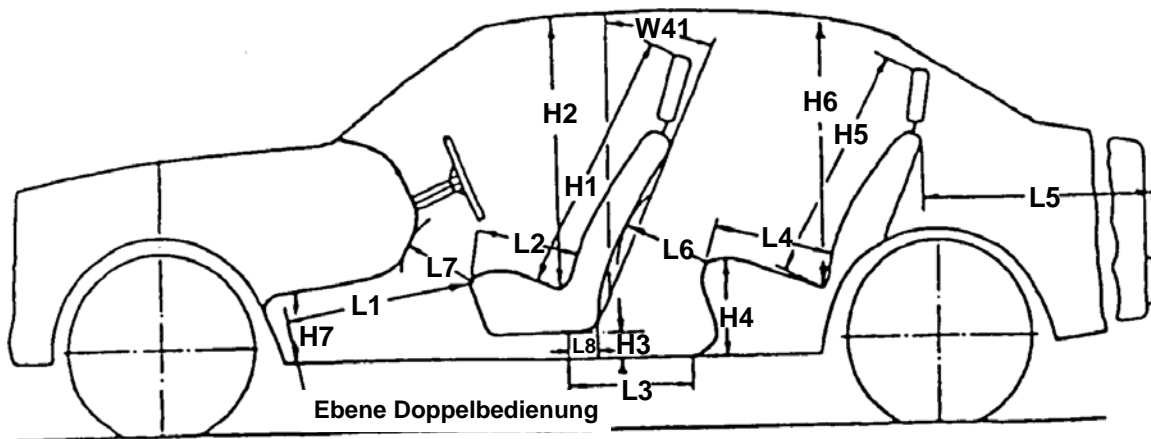
1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): 5 (2 rechts)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): erfüllt
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar: ja nein
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich: ja nein
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 200 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller: Veigel GmbH + Co.KG
- Typ / Ausführung: 2, Ausführung: V2S 180 118
- Genehmigungs-Nr.: ABE-Nr.b 90054, Erw. 53
- Oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): --
- 1.7 Kontrolleinrichtung: Der Schalter für die Aktivierung der Kontrolleinrichtung ist im unteren Bereich der vorderen Mittelkonsole verbaut. Die jeweilige Schalterstellung ist deutlich erkennbar.
- 1.8 Sicht aus dem Fahrzeug ist durch nachträglich eingebaute Sitze oder dunkle Folien auf den Scheiben eingeschränkt. ja nein

*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen

Typ / Type : F2B (W247, H247, X247)
 Hersteller / Manufacturer : Daimler AG
 D-70546 Stuttgart

Seite: 3 von 5



2 Sitzplatz des Prüfenden

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung: ja nein
 Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): ohne
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes $25^\circ \pm 3^\circ$): 23°
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorne gezählte Raste des Fahrlehrersitzes: Maß L6 auf 200 mm eingestellt
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): mechanische Verstellmöglichkeit (mit höchster Einstellung gemessen)
- Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): ohne



Typ / Type : F2B (W247, H247, X247)
 Hersteller / Manufacturer : Daimler AG
 D-70546 Stuttgart

2.4 Abmessungen

Maß	L3 [mm]	L4 [mm]	L5 [mm]	L6 [mm]	L8 [mm]	B3 [mm]	H3 [mm]	H4 [mm]	H5 [mm]	H6 [mm]
Ist-Werte W247	400	520	810	200	150	380	220	360	860	975
Ist-Werte H247	400	520	810	200	150	380	220	360	860	955
Ist-Werte X247	400	>520	>810	200	150	380	220	>360	>860	>975
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

bei L5 < 700 mm

ECE-R32 erfüllt:

ja

nein

bei L5 ≥ 700 mm

entfällt

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1 [mm]	L2 [mm]	L7 [mm]	H1 [mm]	H2 [mm]	H7 [mm]
Ist-Werte W247	440	490	290	910	950	350
Ist-Werte H247	440	490	290	910	930	350
Ist-Werte X247	440	490	290	910	950	350
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

1) Die Sollwerte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

2) Die Sollwerte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.



Typ / Type : F2B (W247, H247, X247)
Hersteller / Manufacturer : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Seite: 5 von 5

4. Bemerkungen:

zu 1.8 Mit Bestätigung durch Fahrzeughersteller bei Lichtdurchlässigkeit < 70%:

Bei Verwendung von getönten Scheiben sollten die Anforderungen der Rili 92/22/EWG Anhang II B (ECE-R43) an die vorderen Seitenscheiben in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges auch bei den hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe nicht unterschritten werden.

Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind und die Lichtdurchlässigkeit einen Wert von 35% nicht unterschreitet. das Anbringen von Folien ist unzulässig (FeV, PrüfungsRili, Anlage 12, 2.5).

Ohne Bestätigung des Fahrzeugherstellers:

Es sind keine getönten Scheiben mit einer Lichtdurchlässigkeit < 70% zulässig.

Zu 2.4 Die Ergebnisse für die Ausführungen H247 und X247 wurden anhand von zeichnerischen Vergleichsdarstellungen ermittelt.

Ausführungen mit Glas-Panoramadach weichen in den Höhenmaßen H2, H6 geringfügig von den gemessenen Maßen ab, bleiben aber im zulässigen Bereich.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug und die beschriebenen Varianten entsprechen der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 16.04.2014

Dieses Datenblatt umfaßt die Seiten 1 bis 5 und darf nur vollständig wiedergegeben werden.

Heimsheim, den 13.11.2018

AM-HZBW / My
18-00166-CP-BWG-00.doc



Dipl.Ing.(FH) R. Meyer-Rauter
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr